

Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit Destruktives und Konstruktives zur deutschen Kriminologie

Dorothee und Helge Peters

Soziologische Fakultät der Universität Bielefeld und Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Frankfurt

In diesem Beitrag werden einige der wesentlichen Annahmen gegenwärtiger deutscher Kriminologie kritisiert. Im Mittelpunkt des Interesses stehen (1) der Mehr-Faktoren-Ansatz der deutschen Kriminologie, der die Konstruktion von Theorien verhindert, und (2) der kriminologische Essentialismus sowie seine politische Funktion. Die legitimierenden Funktionen des Essentialismus werden an kriminologischen Aussagen zu der Frage aufgewiesen, welche strafbaren Handlungen als mehr oder weniger kriminell gelten können. Diese Entscheidung variiert mit dem sozialen Status der Delinquenten. Der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen deutschen Kriminologie folgen Überlegungen zu einer neuen Orientierung kriminologischer Forschung. Ausgehend von der interaktionistischen Devianztheorie hätte eine solche kriminologische Forschung die „Ursachen der Kriminalität“ darauf hin zu untersuchen, inwieweit sie Anknüpfungspunkte für die Vergabe des Merkmals „kriminell“ darstellen. Das bedeutet: Der Hauptgegenstand einer solchen Kriminologie sind die Instanzen sozialer Kontrolle. Ihre Kriterien für die Zuschreibung der Bedeutung „kriminell“ drücken die Struktur sozialer Ungleichheit aus und stabilisieren sie.

I.

Wer versucht, die gegenwärtige deutsche Kriminologie zu kritisieren, wird sich den Tadel gefallen lassen müssen, er lasse es an der – so beliebten – differenzierten Betrachtungsweise fehlen. Tatsächlich bestehen zwischen den bekannteren Vertretern dieses Faches bemerkenswerte Differenzen. Der von Hans Göppinger favorisierte psychiatrische Ansatz der Kriminologie läßt sich mit der Sympathie schwer in Einklang bringen, die Anne-Eva Brauneck kriminalsoziologischen Ansätzen entgegenbringt. Weniger deutlich sind solche Differenzen jedoch, wenn man die Kriminologie unter herkömmlichen wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten betrachtet. Dann erscheint sie als relativ homogene Wissenschaft, ihre Vertreter erscheinen als relativ homogene Gruppe.

Mit dem Wort „relativ“ soll angedeutet sein, daß es in dieser Gruppe auch Außenseiter gibt. Zu ihnen zählt Günther Kai-

ser. Um die relative Homogenität der Kriminologie zu bestimmen, empfiehlt es sich, zunächst mit einem Hinweis auf Kaiser zu beginnen. Kaiser unterscheidet sich von seinen Kollegen durch sein Interesse an den Instanzen sozialer Kontrolle und am sogenannten labeling approach. Dieses Interesse markiert eine prinzipielle Differenz. Es geht ihm nicht darum, die sozialen Kontrollinstanzen als weiteren Faktor für die Erklärung von Kriminalität einzuführen. Solche Hinweise finden sich auch bei anderen Kriminologen. Sie tauchen regelmäßig bei der Dunkelzifferdiskussion auf. Kaiser empfiehlt den labeling approach vielmehr als umfassenden kriminologischen Ansatz. Hinter dieser Empfehlung steht die Einsicht, daß das „Verbrechen allgemein kein genetisch vorgegebener Aspekt, keine unveränderliche Eigenschaft (ist), sondern . . . von der Gesellschaft definiert und insofern ‚gemacht‘ (wird)“ (1971, S. 13, 46, 47). Nun behaupten zwar auch andere Kriminologen nicht, daß das Verbrechen eine unveränderliche Eigenschaft sei. Wohl aber verkennen sie im allgemeinen den Definitionscharakter des Verbrechens. Sie verkennen, daß allein der soziale Kontext definiert, was Verbrechen ist und was nicht, und daß der definierende, d. h. soziale Wirklichkeit schaffende, Kontext von Verbrechen durch die Instanzen sozialer Kontrolle bestimmt wird. Für sie ist das Verbrechen eine an den Verbrecher gebundene Faktizität. Ihre Erklärungsbemühungen richten sich daher auch auf die Bedingungen, unter denen der Verbrecher lebt oder gelebt hat, auf die biologischen, psychischen und sozialen. Dabei gehen sie — trotz gelegentlicher Dementis (vgl. A.-E. Brauneck 1970, S. 3; A. Mergen 1971, S. 84) — davon aus, daß der Verbrecher wesentlich vom erwünschten Durchschnitt abweiche. Kaum ein Kriminologe versäumt es, beispielsweise abnorme Charakterstrukturen, Schwachsinn oder Geisteskrankheit als „kriminogene Faktoren“ in Betracht zu ziehen (vgl. H. Göppinger 1971, S. 128 ff.; H. Leferenz 1967, S. 8; H. Kaufmann 1971, S. 23 ff.; A. Mergen 1971, S. 93; mit gewissen Vorbehalten: A.-E. Brauneck 1970, S. 44). Die deutsche Kriminologie bestätigt also die Behauptung David Matzas, nach der kriminologische Theorien in der Regel einen fundamentalen Unterschied zwischen Kriminellen und gesetzestreuen Personen annehmen (vgl. F. Sack 1968, S. 440). Nicht allen gilt „das Verbrechen“ als „Übel“ (vgl. A. Mergen 1971, S. 165). Als ungewöhnlich, als gefährlich wird es jedoch durchweg wahrgenommen.

Einig sind sich die Kriminologen auch über den *Modus*, wie die ungewöhnliche Faktizität Verbrechen zu erklären sei. Sie wenden sich zunächst gegen Versuche, Kriminalität „mono-

kausal“ erklären zu wollen. „Jede einzelne (vorher wiedergegebene – D. und H. P.) Untersuchung demonstriert mit einer m. E. nicht zu übersehenden Eindrücklichkeit, daß eine Aussage über Entstehungszusammenhänge des Verbrechens niemals auf eine Monokausalität eines Faktors hinauslaufen kann“, schreibt Hilde Kaufmann (1971, S. 258). Heinz Lefferenz meint: „(Die) frühere, weitgehend einspurige Betrachtungsweise sollte heute als überwunden gelten“ (1967, S. 12). „Die wissenschaftlichen Fragestellungen der Kriminologie können niemals nur aus der Sicht einer der Wissenschaftsdisziplinen, in die sie hineingreift, untersucht werden“, heißt es bei Göppinger (1971, S. 6), und Brauneck schreibt: „Wie in anderen Wissenschaften hat in der Kriminologie die Undurchsichtigkeit des Phänomens *zunächst* dazu verführt, die Erklärung dafür *in einer einzigen entscheidenden Ursache zu suchen*“ (1970, S. 89).

Diese Opposition gegen die Behauptung der *einen* Ursache ist erstaunlich, weil ihr kein wissenschaftlicher Streit zugrundeliegt. Kein Kriminologe vertritt heute im Ernst die Meinung, Kriminalität ließe sich auf *einen* Faktor zurückführen. Die Kritik an der Monokausalität hat daher auch nicht die Funktion, eine bestimmte Richtung in der Kriminologie zu behaupten. Ihre Funktion besteht vielmehr in der Legitimation des eigenen Vorgehens, das die Kriminologen als multifaktoriell, interdisziplinär oder mehrdimensional bezeichnen. Diese Adjektive benennen im Grunde dasselbe Verfahren. Es werden in erklärender Absicht Verbrechen und Verbrecherverhalten mit Hunderten von Faktoren in Beziehung gesetzt. Zu solchen Faktoren zählen bei Göppinger: Seelische Abnormalitäten wie Schizophrenie (1971, S. 129) und Zykllothymie (1971, S. 130), soziale Faktoren wie Unehelichkeit (1971, S. 180), Verwaisung (1971, S. 183), Scheidung (1971, S. 186), Erziehung (1971, S. 195), Geschwister (1971, S. 196), das Verhältnis des Täters zum Opfer (1971, S. 294 ff.). Ähnliches liest man bei Brauneck; sie nennt Schizophrenie, organischen Hirnabbau, traumatische Hirnschädigungen (1970, S. 46), schlechte Wohnbezirke (1970, S. 58), uneheliche Geburt, Scheidung und Trennung, Verwaisung (1970, S. 71), das Ich und das Über-Ich (1970, S. 84). Bei Mergen wird das multifaktorielle Vorgehen bei seinem Versuch deutlich, Frühkriminalität als „Symptom für die Sozialprognose“ (1971, S. 76) zu interpretieren. Als ersten Faktor nennt er das „dem Kind aufgezwungene Milieu“: „Erst die differenzierende Inbezugsetzung zu dem dem Kind aufgezwungenen Milieu kann aus dem kindlichen Stehlen ein prognostisch relevantes Symptom machen“ (1971, S. 78). Sodann führt er den Fak-

tor „Reifestufe des Kindes“ ein: „Es ist nicht gleichgültig, zu welchem Entwicklungszeitpunkt das Kind gehen und sprechen lernt, wann es sich selbst und sein ‚Ich‘ erlebt“ (1971, S. 78). Neben diesen „endogenen Faktoren“ nennt Mergen dann „Erziehungserlebnisse, Krankheit, aber auch Tod eines Elternteils, Scheidung der Eltern“ (1971, S. 78). Ein Zitat Kaufmanns gibt offenbar die Meinung ihrer Kollegen wieder: Eine Aussage über die Entstehungszusammenhänge des Verbrechens mache „die Erfassung einer offenbar enormen Zahl von Einzelfaktoren erforderlich . . . , in bezug auf welche sich dann das entscheidende Problem darin stellt, zu klären, wie diese Faktoren miteinander zusammenhängen. Denn unverkennbar läuft die ganze ätiologische Frage . . . darauf hinaus, längsschnittartig auf der Basis bestimmter somatischer Vorgegebenheiten Werden und Aufbau der Persönlichkeitsstruktur in ihrer steten Wechselwirkung zu einer Vielzahl von Milieufaktoren – darunter vornehmlich familiären – aufzustellen“ (1971, S. 258).

Was Albert K. Cohen bereits 1957 schrieb, gilt für die deutsche Kriminologie noch heute: „Mehr-Faktoren-Ansätze sind heute weit verbreitet und genießen hohes Ansehen“ (A. K. Cohen 1968, S. 219). Die sie begründende Opposition gegen die „Monokausalität“ verleiht ihnen einen undogmatischen Charakter, demonstriert die Aufgeschlossenheit für neue wissenschaftliche Erfahrungen. Das sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich in dieser Beliebtheit der Mehr-Faktoren-Ansätze eine gewisse Theoriefeindlichkeit ausdrückt. „Ein Mehr-Faktoren-Ansatz ist der Verzicht auf Theorie“, schreibt Cohen (1968, S. 221). Für eine Theorie kommt es nämlich nicht darauf an, immer neue Faktoren zu sammeln, die in einem ursächlichen Verhältnis zu dem erklärenden Ereignis stehen. Wichtiger ist vielmehr zunächst einmal, Kategorien und Variable zu formulieren, mit deren Hilfe dann die „enorme Zahl von Einzelfaktoren“ geordnet – genauer gesagt – auf eine oder mehrere Dimensionen gebracht werden können. In jedem kriminalsoziologischen Buch finden sich solche mit Dimensionen ausgestattete Variable. Klassisch geworden sind die von Robert K. Merton: Betonung/Nichtbetonung gemeinsamer Erfolgsziele; Betonung/Nichtbetonung der zur Erreichung dieser Ziele sozial strukturierten Mittel; Vorhandensein/Fehlen der Möglichkeiten, sich dieser Mittel zu bedienen. Sodann wäre es erforderlich, die Variablen in einen Zusammenhang zu bringen, d. h. ein System von Variablen zu konstruieren, aus dem sich die abhängige Variable logisch ableiten ließe. Auch dafür kann die Mertonsche Theorie als Beispiel dienen: Wenn die Ziele betont

sind, wenn die sozial strukturierten Mittel nicht betont sind, wenn die Möglichkeiten fehlen, dann entsteht innovatorisches Verhalten usw. Die Erklärungen der Faktoren-Ansätze geben zwar hin und wieder eine Ahnung davon, welche Variable im Spiel sein könnte; man begnügt sich nicht durchweg damit, schlichte Faktorenrelationen mitzuteilen. Die Variablen orientieren sich jedoch überwiegend an dem behandelten Faktor. Relationen, die Brauneck herstellt, lauten beispielsweise: Streitigkeiten der Eltern: Kriminalität; „Variable“: Stabile persönliche Beziehungen (1970, S. 72) – Großstadt: Kriminalität; „Variable“: Anonymität der sozialen Beziehungen (1970, S. 55 f.) – Schichtung: Kriminalität; „Variable“: Abweichende Gruppennormen, Anomie der Unterschicht, Vorherrschen gewisser Persönlichkeitsstrukturen, asoziale Persönlichkeiten (1970, S. 58 ff.). D. h. wenn überhaupt Variable angegeben werden, so bestimmt der Faktor ihre Dimension. Auf diese Weise diffundieren die Variablen. Ein System von Variablen, eine Theorie, aus der sich die abhängige Variable logisch ableiten ließe, kann auf diese Weise nicht entstehen. Den Zusammenhang zwischen den Faktoren, den Kaufmann anstrebt, kann man eben nicht durch die Relationierung von immer neuen Faktoren herstellen. Dieser Zusammenhang wird erst möglich durch theoretische Konstruktion, der sich die Faktoren dann subsumieren lassen. Auf den Nutzen solcher Konstruktionen ist damit hingewiesen; gelingen sie, heißt das: Man kennt die Hebel, mit denen man die Praxis und damit auch die „enorme Zahl der Faktoren“ bewegen kann.

Die hier formulierte Kritik wird die Kriminologen wahrscheinlich nicht irritieren. Sie könnten die Kritiker darauf hinweisen, daß auch sie den Mehr-Faktoren-Ansatz keineswegs vorbehaltlos akzeptieren. „Ihre (der Kriminologie – D. und H. P.) Aufgabe erschöpft sich keineswegs darin, eine koordinierende Funktion, im Sinne einer Art ‚clearing-Zentrale‘ . . . für die ‚verschiedenen‘ Forschungsbereiche der Kriminologie auszuüben“, schreibt Göppinger (1971, S. 48). Die Überwindung der „einspurigen Betrachtungsweise“ bedeute nicht, schreibt Leferenz, „daß wir bei der kriminologischen Gesamtbeurteilung eines Menschen uns mit der Mehrdimensionalität bzw. der multifaktoriellen Analyse der Verbrechensursachen zufrieden geben dürften“ (1967, S. 12). Der Ausdruck des Mangelempfindens hat allerdings Konsequenzen, die nicht in die Richtung der oben geäußerten Kritik gehen. Nach dem oben zitierten Satz fährt Göppinger nämlich fort: „Vielmehr handelt es sich dabei um eine Kriminologie, die letztlich in *eigener, nur kriminologischer Sicht* ihre verschiedenen Unter-

suchungsergebnisse sowie die Bemühungen anderer Disziplinen zu gewichten und in kriminologischer Betrachtung zu integrieren versucht“ (1971, S. 48). Später führt er dazu aus: „Der interdisziplinären Kriminologie muß es darum gehen, aus der Vielzahl von Einzelbefunden . . . unter Umgehung einer fachspezifischen Zuordnung zu einer der Bezugswissenschaften – diese vielmehr integrierend – nach kriminologisch relevanten Faktoren und Konstellationen zu suchen“ (1971, S. 107). „Die Kriminologen stehen heute vor der Aufgabe, einerseits aus einem Zusammenführen verschiedener Sachgebiete und Methoden in Gemeinschaftsarbeit ‚die Kriminologie‘ als einheitliches Wissenschaftsgebiet überhaupt erst zu schaffen, und andererseits die hochspezialisierten Einzelbefunde innerhalb einer neu gewonnenen einheitlichen Betrachtung des Gegenstandes ‚Mensch (Täter) in seinen sozialen Bezügen‘ richtig einzuordnen“ (1971, S. 109). Göppinger erklärt nicht, worin die „kriminologische Sicht“ besteht, was „kriminologisch relevante Faktoren“ sind, wie der „Mensch (Täter) in seinen sozialen Bezügen“ einheitlich zu betrachten wäre. Gelegentliche, Analogien behauptende Hinweise auf die „übergreifende medizinische Sicht“, die sich ja auch nicht zusammensetze aus den Gesichtspunkten der medizinischen Grundwissenschaften (z. B. 1971, S. 48), helfen da nicht weiter.

Göppingers wortreiche Kargheit ist hier nicht zufällig. Sie ist Ausdruck einer bestimmten Wissenschaftskonzeption, die man in der wissenschaftstheoretischen Diskussion als *Essentialismus* bezeichnet. Die Auffassung von dem komplexen Phänomen Kriminalität führt einerseits dazu, Faktoren-Relationen aus allen denkbaren Wissenschaftsbereichen heranzuziehen, und andererseits zu der Behauptung, daß dieses komplexe Phänomen letztlich nicht völlig durch solche Relationen wie überhaupt durch die vorhandenen Wissenschaften erfaßt werden könnte. Das Phänomen Kriminalität wird damit mit einer eigenen Wesenheit ausgestattet, wird zu einer unabgeleiteten Größe, deren „Natur“ letztlich nur von einer besonderen Wissenschaft, eben der Kriminologie, erfaßt werden kann. Andere Wissenschaften leisten dazu nützliche Dienste; die Kriminologie geht jedoch nie ganz in ihnen auf (vgl. zum Essentialismus in der Fürsorgewissenschaft: J. Matthes 1964, S. 78). Mit dieser essentialistischen Wissenschaftskonzeption steht Göppinger nicht allein. Leferenz schreibt, nachdem er seinen Vorbehalt gegenüber der multifaktoriellen Analyse formuliert hat: „Vielmehr müssen wir letztlich doch den Akzent an die richtige Stelle setzen, d. h. den jeweilig ermittelten Faktoren den richtigen Stellenwert beimessen“ (1967,

S. 12). Was hier ‚richtig‘ heißt, bleibt unerklärt; es scheint sich aus der Natur der Sache zu ergeben. Recht deutlich tritt die essentialistische Wissenschaftskonzeption auch bei Mergen zutage. Er möchte „den möglichen Wandel des im Wesenskern gleichbleibenden Phänomens (Kriminalität – D. und H. P.) . . . untersuchen“ (1971, S. 164). Dieses „im Wesenskern gleichbleibende Phänomen“ bewegt sich bei Mergen geradezu selbständig und letztlich unberührt durch die Weltgeschichte. Mergen schreibt: „Im Prinzip werden die sogenannten ‚Urdelikte‘ solange bestehen bleiben, wie es Menschen geben wird, die in Gemeinschaft leben. Manche Delikte werden, wie eh und je, rhythmischen Schwankungen unterliegen, andere werden sich durch die Zeit hindurch konstanter verhalten. Das Phänomen Kriminalität im Leben der Gemeinschaft und Verbrechen im Leben des Individuums werden als solche bestehen bleiben, denn sie gehören . . . zum Menschen und seiner Gemeinschaft, jedoch die Erscheinungsformen werden sich wandeln“ (1971, S. 165).

Wenn wissenschaftliches Handeln in Versuchen besteht, die Frage zu beantworten, „wie sich bestimmte Objekte unter bestimmten Bedingungen zu verhalten pflegen“ (H. Albert 1960, S. 402), dann handelt es sich bei dieser essentialistischen Konzeption um die Weigerung, wissenschaftliches Handeln zuzulassen. Die Behauptung der Unmöglichkeit, Verbrechen mit anderen Wissenschaften letztlich erfassen zu können, die Behauptung, daß nur eine unerklärte kriminologische Sichtweise dazu in der Lage sei, und die zumindest implizierte, gelegentlich auch ausgesprochene Behauptung des eigenen, unableitbaren Wesens der Kriminalität immunisieren gegen wissenschaftliche Analyse (vgl. E. Topitsch 1966, S. 27 ff.). Um so konzilianter zeigt sich diese Konzeption andererseits gegenüber der Macht, die definiert, was Verbrechen ist. Wer nur mit unerklärten „kriminologischen Sichtweisen“ operiert, wer offen läßt, was der „richtige Stellenwert“ ist, bleibt politisch beweglich. Wer das Wesen der Kriminalität den Zeitläufen entrückt und die je gegenwärtige Kriminalität als dessen Erscheinungsform deutet, stellt einen Zusammenhang her, der stets diejenigen legitimiert, die das, was Erscheinungsform heißt, als Kriminalität definiert haben. Es zeigt sich: Die essentialistische Kriminologie produziert Leerformeln. Einer um Legitimation bemühten Kriminalpolitik kommt das gelegen. Es ist anzunehmen, daß sie sich erkenntlich zeigt.

II.

Kriminologisch Interessierten wird aufgefallen sein, daß wir einen prominenten Vertreter der deutschen Kriminologie bisher außer acht gelassen haben: Richard Lange. Lange wurde nicht übersehen. Nur läßt er sich den Kategorien, die unserer Kritik zugrundeliegen, nicht subsumieren. Er opponiert ebenfalls gegen die hier beschriebene Kriminologie. Kann man also auf Lange setzen?

Seine Kritik richtet sich vor allem gegen die Annahme vollständiger Determiniertheit menschlichen, also auch kriminellen Handelns und gegen die Auffassung, man könne diesem Handeln mit „bloßer Faktorenanalyse“ beikommen. Solche Annahmen und Auffassungen offenbarten eine deterministische, an naturwissenschaftlichen Konzepten orientierte Sicht des Menschen, die dessen Wesen außer acht lasse. Dieses Wesen erkennt Lange — insbesondere unter Berufung auf die philosophische Anthropologie — in der Freiheit, Verantwortungsfähigkeit und Verantwortlichkeit des Menschen. Eine Konsequenz *dieses* Wesens ist das Verbrechen. In vielen Beispielen versucht Lange, seine Antithese zu belegen; z. B. folgendermaßen: „Schon zu Liszts Zeiten hat man von einem Massenelend, in dem Liszt selber noch die Hauptursache der Massenkriminalität sah, nicht mehr reden können. Umgekehrt ist die Vermögenskriminalität zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als es wirklich noch Massenelend gab, relativ klein gewesen. Die Verbrechensbewegung läßt sich also nicht aus der äußeren Umwelt, sondern entscheidend nur aus geistigen Vorgängen ableiten“ (1970, S. 338). Solche Beispiele und Folgerungen sagen nun mehr über Lange aus als über die Kriminalität. Hätte er, statt Gesellschaften mit und ohne Massenelend zu vergleichen, ein paar mehr Variable in seine Betrachtung einbezogen, so z. B. die gesellschaftliche Verteilung des Elends und die Existenz (bzw. das Fehlen) gesamtgesellschaftlich geltender Erfolgsziele, und diese dann mit Kriminalität korreliert, sähe das Ergebnis schon anders aus. Seine Kritik an solchen Korrelationen bestätigt sich also nur, weil er sich weigert, diese anzuwenden. Und was die philosophische Anthropologie anbelangt: Gerade sie ist es ja — und das ist Lange nicht verborgen geblieben —, die mit der Mängelwesenthese die Notwendigkeit institutioneller Vorgegebenheiten menschlicher Entscheidungen begründet. Zur Stützung der These von der individuellen Verantwortlichkeit ist die philosophische Anthropologie also denkbar ungeeignet.

Solche Ungereimtheiten sind erklärlich, wenn man bedenkt, daß es Lange im Grunde auch gar nicht um die Erklärung von Kriminalität geht. Sein primäres Ziel ist es, die Kriminologie an einem bestimmten Menschenbild zu orientieren. Das bestimmt seine Argumentation und seine Literaturrezeption. Die Kritik *dieses* Außenseiters der Kriminologie ist also für unsere Kritik nicht fruchtbar zu machen. Der nachfolgende Versuch, Vorschläge für eine Neuorientierung der Kriminologie zu entwickeln, wird sich daher wieder an unserer Kritik orientieren, die sich vor allem auf den multifaktoriellen Ansatz und die leerformelhafte essentialistische Kriminologie richtete.

III.

Auf deren Möglichkeiten, sich mit der Macht zu arrangieren, wurde hingewiesen. Die Kriminologie bietet nun selbst Anhaltspunkte dafür, daß diese Möglichkeiten auch genutzt werden. So fragt z. B. Mergen, „ob wir es bei der Verkehrsdelinquenz mit Erscheinungsformen echten Verbrechens zu tun haben“ (1971, S. 66). Göppinger nimmt die „Problematik mancher Verkehrs- und Militärdelinquenz“ aus seiner Beobachtung aus, „daß der Mensch zwar erst mit der Verletzung der Strafrechtsnorm zum Verbrecher wird, daß sich jedoch bei der Mehrzahl der Rückfallverbrecher die Persönlichkeitsentwicklung, das seelische Erleben, das Wertgefüge und die Bezüge im sozialen Bereich meist schon lange vor der Straffälligkeit zum Verbrechen hin bewegen“ (1971, S. 5). Was es hier geraten erscheinen läßt, die Verkehrs- und Militärdelinquenz aus dem Bereich der echten Verbrechen auszugliedern – der Verbrechen, für die eine Prädisposition schon vor der ersten Straffälligkeit zu erkennen ist –, scheint im wesentlichen in der Motivation dieser Delinquenten einerseits und der Verbrecher andererseits begründet. Nach der Motivation des Delinquenten unterscheidet Leferenz nämlich die „Kriminalität des ‚normalen‘ Staatsbürgers“ von den eigentlichen Verbrechen. Der Kontext seiner Äußerungen zeigt, daß er unter der Kriminalität des normalen Staatsbürgers einen großen Teil der Delinquenz versteht, die nicht entdeckt und nicht geahndet wird. In der Auseinandersetzung mit dem Einwand, daß die kriminologischen Untersuchungen, indem sie sich auf die *verurteilten* Verbrechen stützen, in der Regel nur eine kleine Auswahl der Kriminellen erfassen, die „dummen und ungeschickten, die sich erwischen lassen“, stellt Leferenz fest: „Dieser Einwand hat sicher gewisse Berechtigung, ohne daß er aber die kriminologische Forschung lähmen sollte; denn wir erfassen mit der bekannt gewordenen Kriminalität doch einen sozial wichtigen Sektor.“

In einer Fußnote fügt er erklärend hinzu: „Die Kriminalität des ‚normalen‘ Staatsbürgers hat m. E. nämlich, von seiner Persönlichkeit und der Motivation her gesehen, meist nicht die destruktive, antisoziale Tendenz, die die soziale Gefährlichkeit bedingt“ (1967, S. 12 f.). So steht man nicht an, die Motivation bei der Delinquenz des normalen Staatsbürgers auch begrifflich als etwas prinzipiell anderes zu kennzeichnen. Nach Mergen sind die Verkehrsdelikte ein „unübersehbares Beispiel“ dafür, daß „die Technik“ heute viele Kriminalitätsformen von der Ebene des Vorsatzes auf die der Fahrlässigkeit verlagere (vgl. 1971, S. 20). Zu den Delikten, die aus einer „vorübergehenden geistigen Verfassung vor der eigentlichen Tat“ entstehen, zählt Göppinger die „sozialen Fehlleistungen“ ebenso wie manches ‚Risikoverhalten‘, besonders etwa im Straßenverkehr“ (1971, S. 5). Verkehrsdelinquenten, Militärdelinquenten und – folgt man Leferenz – alle die Delinquenten, die die Kriminalstatistik in der Regel nicht als Kriminelle ausweist, weil sie klug genug sind, sich nicht erwischen zu lassen, begehen zwar strafbare Handlungen, ihre Motivation ist jedoch im Grunde nicht mit der von Verbrechern vergleichbar.

Diese Unterscheidung zwischen Verbrechen und jenen Formen der Kriminalität erklärt sich nicht aus dem unterschiedlichen Rang, den man den Rechtsgütern beimißt, die durch das Verbrechen einerseits und diese Kriminalitätsformen andererseits verletzt werden. Keiner der zitierten Autoren versäumt es z. B., bei der Erörterung der Wirtschaftskriminalität, die als nicht erkannte und nicht geahndete Kriminalität außerhalb des „wichtigen“ Sektors der kriminalstatistisch erfaßten Verbrechen liegt, auf den hohen Schaden zu verweisen, der durch diese Delikte verursacht werde. „Die finanziellen Schäden für die Umwelt durch diese Art Kriminalität“, schreibt Göppinger, „dürften höher sein als die Summe aller durch die sonstige Kriminalität verursachten Schäden“ (1971, S. 390 f.). Und auch über die schwerwiegenden Folgen des ‚Risikoverhaltens‘ im Verkehr werden keine Zweifel bestehen. Was diesen Delikten vielmehr die Qualifikation der nicht eigentlich verbrecherischen Tat einträgt, ist die soziale Typisierung der Delinquenten, die vom Bild des Verbrechers abweicht. Bei Leferenz ist das am eindeutigsten: Wenn der sozial wichtige Sektor der Kriminalität durch die Kriminalstatistik erfaßt ist, so bedeutet das eben, daß der sozial wichtige Kriminalitätsbereich durch die Delinquenz der Unterschichten definiert ist. 90 % der in der polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Personen wären nach einem soziologischen Schichtindex der Unterschicht zuzurechnen, 56 % der

unteren Unterschicht; 95 % derjenigen, denen Diebstahlsdelikte zur Last gelegt werden, gehören danach zur Unterschicht, 65 % allein zur unteren Unterschicht (vgl. D. Peters 1971, S. 95 f.). Es erübrigt sich wohl zu belegen, daß die Zusammensetzung der Militärdelinquenten und der Verkehrsdelinquenten mit der sozialen Typisierung der Verbrecher, wie sie dieser Kriminalstatistik zugrundeliegt, nicht zur Deckung gebracht werden kann. Den Unwertgehalt und die Strafbarkeit von Delikten nach diesem Maßstab zu bestimmen, heißt nichts anderes, als in Aussagen, die sich wissenschaftlich geben, die Machtstruktur der Gesellschaft zu reproduzieren. Denn das Verbrechen eignet sich allemal dazu, soziale Deprivationen zu rechtfertigen. Daß sich der normale Staatsbürger in der Regel gesetzestreu verhält und ihm also eigentlich verbrecherische Motive fern sind, bestätigt seinen höheren Rang als Verdienst. Eine Kriminologie, die die Kriterien nicht zu artikulieren vermag, nach denen sie die „kriminologische Gesamtbeurteilung eines Menschen“ vornimmt und den „jeweilig ermittelten Faktoren den richtigen Stellenwert“ beimißt, gerät allzu leicht zur Legitimationswissenschaft.

Daß diese Wissenschaft dem Anspruch praktischer Kritik nicht genügt, ist schon an sich bemerkenswert genug. Dieser Mangel betrifft jedoch darüber hinaus die Qualität ihrer wissenschaftlichen Aussagen selbst. Um nämlich Kriminalität zu erklären, ist es notwendig, die Praxis der Instanzen, die Kriminalität bekämpfen, selbst zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen. Eine durch solche Orientierung geleitete Forschung würde zunächst erkennen lassen, daß sich die Kriminologie bisher ihren *Gegenstand* von dieser Praxis vorgeben und definieren ließ.

IV.

„Verbrechen“, „Kriminalität“ oder auch „soziale Fehlleistung“ sind nicht Qualifikationen von Handlungen, die ihnen als ihr Wesen eigen wären. Sie werden durch die Zuschreibung von Bedeutungen konstituiert. Gleiches gilt für den Unwertgehalt von Delikten, für ihre Begehungsart, also z. B. auch dafür, ob sie auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, wie für ihre Strafbarkeit überhaupt. Das bedeutet nicht, daß Rechtssätze, die bestimmte Handlungen als strafbar definieren, und Sachverhalte mit bestimmten Merkmalen – wie z. B. das Erbrechen von Behältnissen beim schweren Diebstahl – bei der Zuschreibung von Bedeutungen keine Rolle spielten. Diese Rolle wird ihnen jedoch nach Maßgabe der Konzeption einer Handlung zugewiesen, die selbst auf Annahmen über das Verhältnis des Handelnden zu seiner Handlung (des Täters zu seiner Tat)

gründet. Nur nach einer solchen Konzeption nämlich ist zu entscheiden, ob die in rechtlichen Straftatbeständen benannten oder implizierten Tatmotive in diesem Fall gegeben sind. Und auch das, was als einem rechtlich relevanten Geschehen zugehörig und wesentlich gelten soll, bestimmt sich danach, wie man die Handlung verstehend nachkonzipiert, welche Annahmen man dabei über das macht, was den Handelnden (den Täter) bewog, so und nicht anders zu handeln.

Diese These könnte methodologisch begründet werden, wie das z. B. F. Sack in Verteidigung des labeling approach tut. Da methodologische Überlegungen aber nach aller Erfahrung in bestimmten Wissenschaftstheorien positionalisiert werden und so die These, die sie zu begründen versuchen, als eine bestimmte Betrachtungsweise zu relativieren pflegen, soll hier statt dessen auf eine Forschungsrichtung in der Kriminalsoziologie verwiesen werden, die die *Variabilität von Bedeutungen* für „ein und dieselbe Handlung“ und das am Beispiel der Entstehung einer kriminellen Rolle belegt.

H. S. Becker (1963), E. Goffman (1967), E. M. Lemert (1951), E. Rubington und M. S. Weinberg (1956) und die dort zitierten Autoren beschreiben die Entstehung von Kriminalität als einen Prozeß, der sich als Abfolge von Interaktionen zwischen einem Handelnden und seiner sozialen Umwelt darstellt. Die Definition der Handlung durch den Handelnden selbst spielt dabei für den Ausgang dieses Prozesses die geringste Rolle. Vor allem: Diese Handlung muß in seinem Selbstverständnis nicht als Handlungselement einer kriminellen Rolle gemeint sein – und ist es in den seltensten Fällen. Seine soziale Umwelt hat insoweit Einfluß auf den Fortgang dieses Prozesses, als sie infolge ihrer Bewertung zukünftige Handlungschancen beschneiden kann. Der Definition der Handlung durch die Instanzen sozialer Kontrolle kommt jedoch insgesamt eine größere Bedeutung zu: Die Etikettierungen, die sie vergeben, stützen sich auf routinisierte, organisationell verfestigte Praktiken; sie haben zudem von vornherein das Gewicht des Sanktionspotentials, mit dem ihre soziale Geltung *durchgesetzt* werden kann. Sie können die Selbstdefinition des Handelnden ins Unrecht setzen und die Definition „kriminell“ zu einem wesentlichen Teil seiner öffentlichen Identität machen. Sie fungieren daher als Vorgabe für zukünftige Bedeutungszuschreibungen überhaupt. Ganz allgemein gesagt, setzen dann private und öffentliche, informelle und formelle Bedeutungszuschreibungen die Handlungsbedingungen, die konformes Handeln zunehmend kostspieliger machen und so dem Handelnden die

Übernahme der Rolle des Kriminellen nahelegen. Das Selbstverständnis des Handelnden paßt sich den ihm zugeschriebenen Bedeutungen an. Die „gleichen“ Handlungen werden auch von ihm als kriminelle Handlungen und als Teil einer kriminellen Rolle wahrgenommen. Zumindest ist diese Definition als konkurrierend ständig gegenwärtig. Das generalisierte Selbst- und Fremdverständnis, das nun nicht mehr nur eine Handlung, sondern die Person, ihre Motivationen insgesamt meint, markiert den vorläufigen Endpunkt dieses Prozesses.

Die Erkenntnis, daß der Sinn einer Handlung, wie sie vom Handelnden selbst beabsichtigt und zunächst wahrgenommen wird, für den Verlauf und das Ergebnis eines solchen Prozesses eine geringe Rolle spielt, bedeutet nun allerdings nicht, daß die Zuschreibung des Merkmals kriminell *beliebig* wäre. Einem solchen Einwand nicht in aller Eindringlichkeit zu begegnen, hieße in der Tat, diesem Ansatz – weitab von der Arbeit praktischen Forschens – die Spielwiese methodologischer Spitzfindigkeiten freizugeben. Vielmehr liefert die oben beschriebene Kriminologie selbst eine Fülle von Anhaltspunkten für die Frage, *nach welchen Kriterien* die Instanzen sozialer Kontrolle dieses Merkmal zuschreiben – so mit ihrer Unterscheidung zwischen dem Verbrechen als der destruktiven, antisozialen und sozial gefährlichen Kriminalität und der Kriminalität des normalen Staatsbürgers. Da die Grundlage ihrer Ursachenforschung die *verurteilte* Kriminalität ist, sind die von ihr festgestellten Merkmale, die mit Kriminalität korrelieren, selbst Ausdruck der Kriterien, nach denen Kriminalität in der Gesellschaft verteilt wird. Entsprechend hat F. Sack vorgeschlagen, die Merkmale, mit denen sich Kriminalität in der Gesellschaft regelmäßig verbindet, nicht als Ursachen abweichenden Verhaltens, sondern als solche Kriterien zu analysieren, nach denen die Instanzen sozialer Kontrolle ihr Sanktionshandeln ausrichten (vgl. F. Sack 1968, S. 472).

Eine Forschungsstrategie, die die Merkmale, die die Kriminologie als Faktoren der Kriminalität interpretiert, nunmehr als solche der Kriminalisierung analysierte, hätte sich jedoch mit einem ähnlichen Vorwurf auseinanderzusetzen, wie er oben im Hinblick auf den Mehr-Faktoren-Ansatz der Kriminologie erhoben wurde. Zudem erscheint es durchaus plausibel, daß sich nicht alle Merkmale des „Täters“ bzw. seiner „sozialen Bezüge“, die in der Kriminologie als Ursachen der Kriminalität benannt werden, als Bedingungen der Zuschreibung des Merkmals kriminell im Sanktionshandeln der In-

stanzen nachweisen lassen. Ein Teil dieser Merkmale wird vielmehr mit den Bedingungen der Kriminalisierung lediglich kovariieren. So sind Merkmale sozialer Deprivation einerseits als Kriterien der Rekrutierung in die Rolle des Kriminellen und andererseits als Faktoren nachgewiesen worden, die die Zuschreibung psychischer Defekte begünstigen. Merkmale oder Merkmalsgruppen, die in der kriminologischen Literatur als Ursachen der Kriminalität erscheinen, haben also in der Analyse der Kriminalisierungsbedingungen einen unterschiedlichen Stellenwert: Merkmale sozialer Deprivation können z. B. als Rekrutierungsattribute für die Rolle des Kriminellen gelten. Mit diesen Merkmalen kovariieren „psychische Abnormitäten“. Gemäß der interaktionistischen Devianztheorie, die oben skizziert wurde, wäre man mit der Frage, welches die entscheidenden Kriterien sind, nach denen die Bedeutung kriminell in der Gesellschaft vergeben wird, auf die Analyse der Sanktionsorgane verwiesen: auf die Analyse von Sozialarbeit, Polizei und Justiz. Nach dieser Konzeption nämlich wäre das Verhältnis von Strafrechtsnormen, den Regeln, nach denen sie angewandt werden, und der zu beurteilenden Handlung (Person) in dem Handlungszusammenhang auszumachen, in dem die Definition ‚kriminell‘ zur Kennzeichnung von Handlungen, Handlungsmotiven und Handelnden verwandt wird. Da den Instanzen sozialer Kontrolle in diesem Prozeß der Zuschreibung der Bedeutung ‚kriminell‘ eine dominierende Rolle zukommt, ist die Gesetzmäßigkeit, nach der diese Bedeutung zugeschrieben wird, aus ihrem Sanktionshandeln zu ermitteln. Hier wäre z. B. zu prüfen, welches Sanktionshandeln und welche Regeln der Rechtsanwendung sich hinter der Korrelation von *Kriminalität und Schichtung* in der offiziell registrierten Kriminalität verbergen. Diese Korrelation kommt wahrscheinlich nicht dadurch zustande, daß sich die Instanzen bei der Zuschreibung des Merkmals kriminell primär an Einkommens-, Bildungs- oder Prestigedifferenzen orientieren. Viel wahrscheinlicher ist es, daß dabei Verhalten und Einstellungen von Sanktionsadressaten eine Rolle spielen, die mit diesen Schichtmerkmalen verknüpft sind. Möglicherweise aber ist diese Korrelation auch nur die unpräzise Abbildung einer Sanktionspraxis, die klassenspezifisches Arbeitsverhalten, klassenspezifische Einstellungen zu Arbeit und Beruf zum Bezugspunkt der Kriminalisierung bzw. des Sanktionsverzichts wählt. Solche Fragen wären nur durch empirische Untersuchungen des Sanktionshandelns der Instanzen zu beantworten.

Unter den Merkmalen, die mit Kriminalität korrelieren, im Wege einer Analyse des Sanktionshandelns der Instanzen jene

auszumachen, die als Rekrutierungsattribute für den Status des Kriminellen gelten, hieße jedoch noch nicht, diesen Verteilungsmodus, diese Merkmale, nach denen die Bedeutung ‚kriminell‘ entschieden wird, selbst zu *erklären*. Diese würden dann zwar nicht mehr den Kriminellen, sondern der Praxis der Sanktionsorgane zugerechnet; die Frage nach ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, den Ursachen dafür, daß die Sanktionsorgane diese und nicht andere Entscheidungskriterien verwenden, bliebe noch offen. Unter der Annahme, daß Merkmale – Verhaltensweisen und Einstellungen – , die den sozialen Status eines Individuums oder seine Klassenzugehörigkeit ausmachen, die Verteilung der Bedeutung ‚kriminell‘ und die Rekrutierung in die Rolle des Kriminellen steuern, wäre eine solche Erklärung – ganz allgemein gesagt – darin zu suchen, daß diese Verteilung das System sozialer Ungleichheit, das sie ausdrückt, zugleich legitimiert und reproduziert bzw. verfestigt.

Diese Verteilung des Status ‚Krimineller‘ reproduziert das jeweilige System sozialer Ungleichheit einer Gesellschaft, indem sie die Werte und Normen, die dieses System begründen, im Wege der Entscheidung über Sanktionen ständig wieder neu in Geltung setzt. Der Zusammenhang zwischen der Verteilung des Status ‚Krimineller‘ und der Geltung dieser Normen beruht dabei gerade auf der spezifischen Selektivität der Sanktionsverteilung, wie sie die Kriminalstatistik mit der starken Überrepräsentation von Unterschichten ausweist. Popitz hat in seinem Aufsatz „Über die Präventivwirkung des Nichtwissens“ (1968) die Funktionalität der *unvollständigen und gezielten* Sanktionierung von Normbrüchen behandelt. Unter den Bedingungen, die zu beachten sind, wenn durch die Sanktionierung von Normbrüchen die Geltung von Normen etabliert werden soll, nennt er unter anderem den sozialen Status des an den Pranger gestellten Normbrechers. Der statushohe Normbrecher bringt danach die Norm in Mißkredit, nicht die Normübertretung. Und die Sanktion trägt einen um so höheren Anteil an der Normgeltung, je eindeutiger der Normbruch, auf den sie sich bezieht, in gesellschaftlichen Bereichen lokalisiert werden kann, deren niedrige soziale Wertschätzung im übrigen durch ihren geringen Anteil an den gesellschaftlich verfügbaren Gütern und Handlungskompetenzen ausgewiesen ist. Soweit die so gefestigten Normen, die Werte, an denen sie orientiert sind, die jeweilige Ordnung sozialer Positionen erklären und rechtfertigen, reproduziert sich mit der selektiven Sanktionierung von Normbrüchen diese Ordnung selbst. Das gilt nun insbesondere dann, wenn in der Entscheidung über die Sanktion und in ihrer Begründung ein

Zusammenhang zwischen der Position mit niedriger sozialer Wertschätzung und dem zu sanktionierenden Verhalten konstatiert wird oder gar der Normbruch als *typische Konsequenz* anderer mit dieser Position verknüpfter Verhaltensmuster erscheint. Wird z. B. der Betriebsdiebstahl eines ungelernten Arbeiters als Folge von unregelmäßiger Arbeit, fehlender „Bindung an den Beruf und an den Betrieb“ dargestellt und mit „unbotmäßigem Verhalten seinen Vorgesetzten gegenüber“ in Verbindung gebracht, so wird mit der Sanktion nicht nur dieses Delikt geahndet, sondern zugleich dieses Verhalten, als dessen Ausdruck es erscheint. Allgemein ausgedrückt: Die sozial gültige Zurechnung des sanktionierten Verhaltens zu Positionen geringer sozialer Wertschätzung vermag die soziale Attraktivität anderer, dieser Position entsprechender Verhaltensweisen zu mindern, deren soziale Verbreitung in der Summe betrachtet die bestehende Machtordnung verunsichern könnte. Die Zuordnung kriminellen Verhaltens zu Positionen geringer sozialer Wertschätzung und zu Verhaltensmustern, die mit solchen Positionen verknüpft sind, kann daher als eine Form negativer Legitimierung der jeweiligen sozialen Ordnung gelten, deren positive Variante die Legitimation von Macht durch Konformität ist. Wenn und insoweit die niedrige soziale Position Rekrutierungsattribut für den Status des Kriminellen ist, wird ihre geringe soziale Wertschätzung bestätigt, wird sie als niedrige Position ausgewiesen. So erscheint die Verteilung des Merkmals ‚kriminell‘ bzw. ‚gesetzeskonform‘ nach Kriterien, die die allgemeine Verteilung von Gütern und Handlungschancen beschreiben, als Garant einer Ordnung, in der diese Güter und Handlungschancen mit unterschiedlichem Maß vergeben werden.

Summary

In this essay we criticize some of the basic assumptions of contemporary German criminology. Foci of our interest are (1) the multiple-factor approach of German criminology which hinders theory-construction and (2) the criminological essentialism and its political functions. The legitimizing functions of essentialism are exemplified by criminological decisions about what are more or less criminal acts. This decision varies with the social status of the delinquent. This discussion is followed by some considerations about a new orientation in criminological research. Based on the main assumption of the interactionist approach to deviance, 'causes of crime' must be demonstrated as points of reference in defining someone as a criminal. That means: the essential objects of criminological research are the institutions of social control. Their criterions of distributing the meaning 'criminal' express the class structure and stabilize it.

Literatur

- ALBERT, Hans, Der historische Rationalismus Karl Raimund Poppers, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 46, 1960.
- BECKER, Howard S., Outsiders, New York 1963.
- BRAUNECK, Anne-Eva, Allgemeine Kriminologie, Hamburg 1970.
- COHEN, Albert K., Mehr-Faktoren-Ansätze, in: F. SACK und R. KÖNIG (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 219–225.
- GÖPPINGER, Hans, Kriminologie, München 1971.
- GOFFMAN, Erving, Stigma, Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt 1967.
- KAISER, Günther, Kriminologie, Karlsruhe 1971.
- KAUFMANN, Hilde, Kriminologie I, Stuttgart 1971.
- LANGE, Richard, Das Rätsel Kriminalität, Frankfurt 1970.
- LEFERENZ, Heinz, Aufgaben einer modernen Kriminologie, Karlsruhe 1967.
- LEMERT, Edwin M., Social Pathology, New York 1951.
- MATTHES, Joachim, Gesellschaftspolitische Konzeptionen im Sozialhilferecht, Stuttgart 1964.
- MERGEN, Armand, Tat und Täter. Das Verbrechen in der Gesellschaft, München 1971.
- PETERS, Dorothee, Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: J. FEEST und R. LAUTMANN (Hrsg.), Die Polizei, Opladen 1971, S. 93–106.
- RUBINGTON, Earl, und M. S. WEINBERG, Deviance. The Interactionist Perspective, New York 1956.
- SACK, Fritz, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: ders. und R. KÖNIG (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 431–475.
- TOPITSCH, Ernst, Sprachlogische Probleme der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung, in: ders. (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften, Köln 1966, S. 17–36.

10. Oktober 1972
8752 Großwetzheim, Kahler-Str. 15